GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

259. Bennigsen, Rudolf von. 1901. "Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch Neuguinea, betreffend Geldrechnung und gesetzliche Zahlungsmittel im Inselgebiete der Karolinen, Palaus und Marianen, vom 20. September 1900." [Regulations of the Imperial Governor of German New Guinea regarding money conversion and legal tender in the Islands Territory of the Carolines, Palau and the Marianas, dated 20 September 1900]. In: Zimmermann, Alfred (ed.), *Die deutsche Kolonialgesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, und internationale Vereinbarungen mit Anmerkungen und Sachregister. Fünfter Theil 1899 bis 1900.* Berlin: Ernst Siegfried Mittler und Sohn. P. 147.

Regulation stipulating that German Marks are legal tender in the Marianas and specifying that all bank notes and that the following coins are allowed to circulate: twenty Mark pieces, ten Mark pieces, one Taler pieces, five Mark pieces as well as 50, 20, 10, 5, 2 and 1 Pfennig pieces. The finance section of the administration was also directed to accept English pounds (in gold) at an exchange value of 20.30 Marks.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands.* Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

Die Tonne trägt in schwarzen Buchstaben die Aufschrift „Ukamba". Sie liegt auf 25 m Wassertiefe in folgender Position:

Westkante Nord Fangove-Insel . . . . } 75° 26′
Südkante Tschoka-Insel . . . . . .
Südkante Tschoka-Insel . . . . . } 55° 8′
Nordkante Hatamburа-Insel . . . . .

Dar-es-Salâm, den 13. September 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung:
gez. Dr. Stuhlmann.

130. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend Geldrechnung und gesetzliche Zahlungsmittel im Inselgebiete der Karolinen, Palaus und Marianen.

Vom 20. September 1900. (Kol. Bl. 1900, S. 932.)

§ 1. Im Inselgebiet der Karolinen, Palaus und Marianen gilt die Reichsmarkrechnung.

§ 2. Gesetzliche Zahlungsmittel sind: Zwanzigmarkstücke, Zehnmarkstücke, Einthalerstücke, Fünfmarkstücke, Fünfzigpfennigstücke, Zwanzigpfennigstücke, Zehnpfennigstücke, Fünfpfennigstücke, Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke sowie die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten.

§ 3. Die öffentlichen Kassen haben außer den gesetzlichen Zahlungsmitteln englische Goldpfunde vorläufig zum Kurse von zwanzig Mark dreißig Pfennigen in Zahlung zu nehmen.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Herbertshöhe, den 20. September 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
(L. S.) gez. R. v. Bennigsen.

131. Runderlaß des stellvertretenden Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Schiffsnachweise.

Vom 24. September 1900.

In theilweiser Abänderung des Runderlasses vom 20. Juli 1897 (4990) bestimme ich hiermit, daß von jetzt ab die Veränderungen in dem Bestande der See- und Flußfahrzeuge nur einmal jährlich, und zwar nach Ablauf des Rechnungsjahres am 1. April, nach dem umstehenden Muster anzuzeigen sind.

Gleichzeitig ersuche ich um pünktliche Innehaltung dieses Termins, wenn keine Veränderungen eingetreten sind, ist Fehlanzeige zu erstatten.

Die neuerrichteten Dienststellen, von denen bis jetzt noch keine Schiffsbestandsnachweisungen eingereicht worden sind, haben den gesammten Bestand an Fahrzeugen in die erste Nachweisung aufzunehmen.

Dar-es-Salâm, den 24. September 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung:
gez. v. Estorff.